



Weisungen über die Talschaftssekundarschulen im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 37 und Art. 98 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz) sowie auf Art. 32 und Art. 67 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 24. April 2018

Art. 1

¹ Die Weisungen gelten für die von der Regierung anerkannten Talschaftssekundarschulen. Grundsatz

² Talschaftssekundarschulen dienen zur Vorbereitung auf den Besuch einer Mittelschule.

Art. 2

¹ Bei den besonderen Fächern handelt es sich um Begriffe

- a) Fächer, die für die Vorbereitung auf eine Mittelschule relevant, aber nicht Bestandteil des Lehrplans für die Sekundarstufe I sind oder
- b) Fächer des Lehrplans für die Sekundarstufe I, für die eine höhere Lektionendotation erforderlich ist.

² Wird an einer Talschaftssekundarschule eine 3. Klasse der Sekundarstufe I nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, so wird diese als classe preliceale bezeichnet.

Art. 3

¹ Talschaftssekundarschulen sind verpflichtet, bei Bedarf besondere Fächer anzubieten. Besondere Fächer

² Besondere Fächer können ausschliesslich auf der Basis eines vom Departement bewilligten Konzeptes für Talschaftssekundarschulen angeboten werden.

Art. 4

¹ Der Umfang an anrechenbaren Fachlektionen in den besonderen Fächern umfasst maximal Anrechenbarkeit

- a) 10 Lektionen für eine einzelne Abteilungen sowie
- b) 15 Lektionen für zwei parallel geführte Abteilungen.

² Massgebend für die Berechnung der Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler einer classe preliceale sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche am Stichtag der Schülerzahlerhebung tatsächlich eine classe preliceale besuchen.

Art. 5

¹ Zum Besuch einer classe preliceale sind Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche

- a) die Aufnahmeprüfung für die 3. Klasse des Gymnasiums bestanden haben oder
- b) die Aufnahmeprüfung für die 1. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule bestanden haben oder die Aufnahmeprüfung für die 3. Klasse des Gymnasiums erst während der classe preliceale absolvieren möchten oder die Absicht haben, ein ausserkantonales Gymnasium zu besuchen und die Auflagen der pädagogischen Vereinbarung erfüllen.

Zulassung
classe preliceale

Art. 6

¹ Für das Zeugnis sind die jeweiligen kantonalen Zeugnisformulare der Volks- bzw. Mittelschule zu verwenden.

Zeugnisformular

Art. 7

¹ Das Konzept der Schulträgerschaft der Talschaftssekundarschule gibt insbesondere Auskunft über:

- a) die Studentafeln (Abweichungen der Lektionentafeln der Sekundarstufe I, Kennzeichnung der besonderen Fächer);
- b) die Organisation des Unterrichts in den besonderen Fächern (vorgesehene Abteilungen oder Gruppen);
- c) die Begründung für den Bedarf der einzelnen, besonderen Fächer.

Konzept

Art. 8

¹ Die Erziehungsberechtigten melden der Schulträgerschaft der Talschaftssekundarschule nach Vorliegen des provisorischen Zuweisungsentscheides bis Ende Februar des laufenden Schuljahres die Teilnahme am Unterricht in den besonderen Fächern.

Anmeldung

² Die verbindliche Anmeldung für die Teilnahme am Unterricht in den besonderen Fächern im darauffolgenden Schuljahr hat bis Ende Juni des laufenden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten an die Schulträgerschaft der Talschaftssekundarschule zu erfolgen.

³ Der Besuch der besonderen Fächer ist für nicht angemeldete Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I nicht verpflichtend.

Art. 9

¹ Die Abrechnung und Auszahlung der Kantonsbeiträge erfolgt pro Schuljahr mit der Abrechnung und Auszahlung der übrigen Beiträge gemäss Schulgesetz.

Abrechnung

² Die Schulträgerschaften der Talschaftssekundarschulen haben das Gesuch für das abgeschlossene Schuljahr mit dem vorgegebenen Formular inkl. der geforderten Beilagen bis 31. Juli beim Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Finanzen, einzureichen.

Art. 10

¹ Die Weisungen treten auf den 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzen die am 6. November 2000 erlassenen Richtlinien für Kantonsbeiträge für die Talschaftssekundarschulen im Kanton Graubünden.

Inkrafttreten



Departementsverfügung

Weisungen über die Talschaftssekundarschulen im Kanton Graubünden

1. Grundsätzliches

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) sieht in Art. 37 Abs. 1 vor, dass die Regierung zur Vorbereitung auf die Mittelschule in den italienischsprachigen Talschaften Sekundarschulen als Talschaftssekundarschulen anerkennen kann. Gemäss Art. 32 Abs. 1 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) gelten an den Talschaftssekundarschulen grundsätzlich der Lehrplan und die Lektionentafel der Sekundarstufe I.

2. Allgemeine Bemerkungen

Mit Departementsverfügung Nr. 390 erliess das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement am 6. November 2000 die "Richtlinien für Kantonsbeiträge für Talschaftssekundarschulen im Kanton Graubünden".

Bezüglich der Definition der besonderen Fächer, der damit verbundenen Angebotspflicht für die Talschaftssekundarschulen und der daraus folgenden Anrechenbarkeit traten in der Vergangenheit vereinzelt Auslegungsschwierigkeiten auf. Mit der Totalrevision der bisherigen Richtlinien in Form der vorliegenden Weisungen soll in diesen Punkten Klarheit geschaffen sowie der Status quo abgebildet werden.

Infolge diverser Neuerungen sollen diese Weisungen zudem den veränderten gesetzlichen, lehrplanerischen sowie schulpraktischen Bedingungen angepasst werden. Zu diesen veränderten Bedingungen zählen insbesondere:

- die mit dem Schulgesetz und der Schulverordnung im Jahr 2012 revidierte Gesetzgebung für die Volksschulen im Kanton Graubünden;
- der neue Lehrplan 21, der im Kanton Graubünden im Schuljahr 2018/19 eingeführt wird; sowie
- Fragestellungen aus der Schulpraxis.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2

Abs. 1: Der Begriff "Sekundarschule" wird durch den Begriff "Sekundarstufe I" gemäss Lehrplan 21 GR ersetzt.

Werden an einer Talschaftssekundarschule – nebst der regulären Lektionendotation in den Fächern der Sekundarstufe I – zur Vorbereitung auf die Mittelschule zusätzliche Lektionen erteilt, so spricht man von *besonderen Fächern*.

Richtwert zur Ermittlung der anrechenbaren Fachlektionen bildet die Differenz der Mindestzahl der Lektionendotation für die 1., 2. bzw. 3. Klasse des Langzeitgymnasiums der Bündner Kantonsschule und der Mindestzahl der Lektionendotation für die 1., 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarstufe I (gemäss den jeweiligen Lektionentafeln).

Wird ein Fach in der 1., 2., bzw. 3. Klasse des Langzeitgymnasiums, aber nicht in der 1., 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarstufe I unterrichtet, so ist bei der Festlegung der Lektionendotation für dieses besondere Fach von 0 (Null) Lektionen auszugehen.

Art. 3

Abs. 1: Aktuell besteht bei Bedarf eine Angebotspflicht für die folgenden Fächer des Lehrplans der Sekundarstufe I:

- a) Italienisch;
- b) Deutsch;
- c) Englisch;
- d) Französisch;
- e) Mathematik;
- f) Natur, Mensch, Gesellschaft.

Diese Aufzählung gibt den voraussichtlichen Bedarf an Fächern des Lehrplans der Sekundarstufe I für das Schuljahr 2018/19 wieder. Sollten für den Übertritt in die Bündner Kantonsschule oder in eine andere Mittelschule bislang nicht aufgeführte Fächer vorausgesetzt werden, so verändert sich die Angebotspflicht der Talschaftssekundarschulen entsprechend.

Art. 4

Abs. 1: Die Anzahl der maximal anrechenbaren Fachlektionen in den besonderen Fächern entspricht dem effektiven Bedarf der vergangenen Schuljahre. Als Richtwert dient die gemäss Lehrplan der Bündner Kantonsschule minimal zu erteilende Lektionendotation.

Art. 5

Abs. 1 lit a: Für den Besuch einer classe preliceale bei bestandener Aufnahmeprüfung für die 3. Klasse des Gymnasiums wird keine pädagogische Vereinbarung (contratto pedagogico) erstellt.

Abs. 1 lit b: Die Zulassung zu einer classe preliceale ist nicht ausschliesslich Schülerinnen und Schülern mit bestandener Aufnahmeprüfung für die 3. Klasse des Gymnasiums vorbehalten. Art. 9a der Botschaft an den Grossen Rat betreffend die Teilrevision der Verordnung über die Talschaftssekundarschulen im Kanton Graubünden (Heft Nr. 5/1999-2000, S. 355) hält diesbezüglich fest:

Eine "classe preliceale" kann auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, welche die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in ein Gymnasium erst am Ende der "classe preliceale" ablegen oder die in ein ausserkantonales Gymnasium (z. B. im Kanton Tessin) übertreten möchten.

Für den Besuch einer classe preliceale in einem der aufgeführten Fälle muss eine pädagogische Vereinbarung erstellt werden. Die Schulleitungen der einzelnen Talschaftssekundarschulen entscheiden aufgrund der Gesamtbeurteilung der Lehrpersonen über die Zulassung zu einer classe preliceale.

Art. 6

Abs. 1: Für die Zeugnisse derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht in den besonderen Fächern besuchen, sind die kantonalen Zeugnisformulare der Volksschule in der Zuständigkeit des Amtes für Volksschule und Sport zu verwenden.

Für die Zeugnisse derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche eine classe preliceale besuchen, sind die kantonalen Zeugnisformulare der Mittelschule in der Zuständigkeit des Amtes für Höhere Bildung zu verwenden.

Art. 7

Abs. 1 lit. a: Die Stundentafeln weisen die durch den Unterricht in den besonderen Fächern bedingten Abweichungen der Stundentafeln der Talschaftssekundarschule im Vergleich zu den Lektionentafeln der Sekundarstufe I auf eindeutige Weise aus.

Abs. 1 lit. b: Das Konzept beschreibt die Organisation des Unterrichts in Bezug auf die besonderen Fächer, beispielsweise die Aufteilung der Stammklasse in Abteilungen oder Gruppen.

Abs. 1 lit. c: Die Begründung des Bedarfs der Schulträgerschaft für die Erteilung des zusätzlichen Unterrichts in den besonderen Fächern erfolgt für jedes betreffende Fach in Form einer kurzen Beschreibung.

Diese Konzeptinhalte dienen dem Nachvollzug und der Überprüfbarkeit durch das Amt für Volksschule und Sport.

Art. 8

Abs. 3: Der Unterricht in den besonderen Fächern ist nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die sich für diesen gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 der Weisungen über die Talschaftssekundarschulen angemeldet haben. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I nur die Anzahl an Pflichtlektionen gemäss Lektionentafeln Volksschule GR ab Schuljahr 2018/19 besuchen müssen und daneben kein zusätzliches Schulpensum haben.

Art. 9

Abs. 1: Ab Schuljahr 2017/18 wird das Abrechnungsverfahren jenem der übrigen Beiträge gemäss Schulgesetz (u. a. Tagesstrukturen, Förderung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern oder Transportkosten) angepasst.

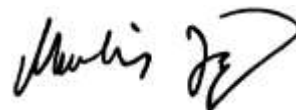
Abs. 2: Das neue Abrechnungsverfahren hat marginale Auswirkungen auf den Termin (31. Juli statt bisher 30. Juni) und den Ablauf (Adressat für die Abrechnung ist die Abteilung Finanzen des Amtes für Volksschule und Sport).

Gestützt auf Art. 37 und Art. 98 des Schulgesetzes sowie auf Art. 32 und Art. 67 der Schulverordnung

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Weisungen über die Talschaftssekundarschulen im Kanton Graubünden werden erlassen und ersetzen die Richtlinien vom 6. November 2000.
2. Die Aufsicht über die Talschaftssekundarschulen erfolgt durch das Schulinspektorat des Amtes für Volksschule und Sport.

3. Die Aufsicht und die Qualitätskontrolle einer 3. Klasse einer Talschaftssekundarschule, die als classe preliceale geführt wird, werden dem Rektorat der Kantonsschule Chur übertragen, wobei eine enge, auf die konkrete Situation abgestimmte Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat des Amtes für Volksschule und Sport anzustreben ist. Die Details dieser Zusammenarbeit werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Kantonsschule und dem Schulinspektorat festgehalten und vom Departement genehmigt.
4. Mitteilung an: Gemeindevorstand Poschiavo, Herrn Alessandro Della Vedova, Gemeindepräsident, Via dal Crot, 7742 Poschiavo; Scuola di Poschiavo, Frau Angela Cramer-Tischhauser, Schulratspräsidentin, Al Mulin, 7741 San Carlo; Gemeindevorstand Bregaglia, Frau Anna Giacometti, Gemeindepräsidentin, Casella postale 36, 7606 Promontogno; Scuola di Bregaglia, Frau Rosita Fasciati-Vencenti, Schulratspräsidentin, Casella postale 49, 7603 Vicosoprano; Gemeindevorstand Roveredo, Herrn Alessandro Manzoni, Gemeindepräsident, Centro Regionale dei Servizi, 6535 Roveredo; Gemeindevorstand Mesocco, Herrn Christian De Tann, Gemeindepräsident, Cancellaria Comunale, 6563 Mesocco; Corporazione Moesano SEC/SAP, Herrn Franco Marzoli, Schulratspräsident, Ai Mondan, 6535 Roveredo; Bündner Kantonsschule Chur, Herrn Gion Lechmann, Rektor, Arosastrasse 2, 7000 Chur; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport.



Martin Jäger, Regierungsrat